

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 201 - Ressort Soziales
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Heike Löber / Marianne Krautmacher 563 -49 28 / -24 40 563 85 31 heike.loeber@stadt.wuppertal.de marianne.krautmacher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	31.07.2017
	Drucks.-Nr.:	VO/0520/17 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
30.08.2017	Gesundheits-, Alters- und Pflegekonferenz	Empfehlung/Anhörung
31.08.2017	Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit	Empfehlung/Anhörung
05.09.2017	Seniorenbeirat	Empfehlung/Anhörung
20.09.2017	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
25.09.2017	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Verbindliche Pflegebedarfsplanung 01.10.2017 - 30.09.2020 gem. § 7 (6) Alten- und Pflegegesetz Nordrhein - Westfalen (APG NRW)		

Grund der Vorlage

Der Rat der Stadt hat am 11.05.2015 die Einführung einer verbindlichen Bedarfsplanung gem. §§ 11 (7) und 7 (6) APG NW beschlossen und die Verwaltung beauftragt zum Stichtag 31.12.2015 den ersten verbindlichen Bedarfsplan aufzustellen.

Nach § 7 (6) Alten- und Pflegegesetz NW ist die verbindliche Bedarfsplanung als Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach Alten- und Pflegegesetz NW jährlich zu beraten und festzustellen.

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt den verbindlichen Bedarfsplan 01.10.2017 – 30.09.2020 gem. § 7 (6) Alten- und Pflegegesetz Nordrhein – Westfalen (APG NRW).
2. Unter der Zielsetzung der verstärkten Förderung der Inanspruchnahme vorstationärer Angebote durch wohnortnahe Kurzzeitpflegeangebote sollte bis 2020 keine quantitative Begrenzung bei der Inbetriebnahme neuer Kurzzeitpflegeeinrichtungen erfolgen. Neue Angebote sollen nach den Gestaltungsgrundsätzen des § 2 APG NRW konzipiert sein.
3. Es besteht bis 2020 kein Bedarf an weiteren Tagespflegeplätzen.
4. Es besteht bis 2020 kein Bedarf an weiteren neuen stationären Dauerpflegeplätzen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Stefan Kühn

Begründung

Der vorliegende verbindliche Bedarfsplan stellt auf der Grundlage einer aktualisierten Bestandsaufnahme der Pflegeinfrastruktur (incl. sog. komplementärer Angebote) und geplanter Maßnahmen den zukünftigen Platzbestand in Wuppertal fest. Dessen wird eine aktualisierte Prognose der zukünftigen Pflegebedürftigkeit und die damit verbundene voraussichtliche Inanspruchnahme der verschiedenen Pflegeleistungsarten gegenüber gestellt. Dabei geht die Bedarfsfeststellung in Anlehnung an die Hochrechnung der Pflegebedürftigkeit durch die statistische Landesbehörde IT NRW von einem zukünftig weiter sinkenden Pflegerisiko aus (das sich insbes. in der stationären Pflege auswirkt), da auch die Wuppertaler Erhebungen seit 2005 eine rückläufige Inanspruchnahme stationärer Pflegeeinrichtungen bestätigen.

Die Überprüfung des verbindlichen Bedarfsplans Pflege für den Zeitraum 01.10.2017 – 30.09.2020 kommt zu folgenden Ergebnissen:

1. Tagespflege:

Der Abgleich von voraussichtlichem Bestand und einer konstanten Fortschreibung der Inanspruchnahme für das Jahr 2020 ergibt ein Überangebot an Tagespflegeplätzen.

Es besteht kein Bedarf an weiteren neuen Tagespflegeplätzen.

2. Kurzzeitpflege (explizit):

Der Abgleich von voraussichtlichem Bestand und einer konstanten Fortschreibung der Inanspruchnahme für das Jahr 2020 ergibt ein Überangebot an expliziten Kurzzeitpflegeplätzen.

Unter der Zielsetzung der verstärkten Förderung der Inanspruchnahme vorstationärer Angebote durch wohnortnahe Kurzzeitpflegeangebote sollte bis 2020 keine quantitative Begrenzung bei der Inbetriebnahme neuer Kurzzeitpflegeeinrichtungen erfolgen. Neue Angebote sollen nach den Gestaltungsgrundsätzen des § 2 APG NRW konzipiert sein.

3. Stationäre Dauerpflege:

Der Abgleich von voraussichtlichem Bestand und der Trend - Fortschreibung der Inanspruchnahme für das Jahr 2020 ergibt ein Überangebot an stationären Dauerpflegeplätzen.

Es besteht kein Bedarf an weiteren neuen stationären Dauerpflegeplätzen.

Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen empfohlen:

4. Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige

Seit Inkrafttreten des ersten verbindlichen Bedarfsplans Pflege gibt es Planungen zum weiteren Ausbau insbes. in der Tagespflege. Dennoch ist es erforderlich, die Rahmenbedingungen für den Verbleib in der gewohnten Umgebung trotz Hilfe- und

Pflegebedürftigkeit sowie Demenz weiter zu verbessern und Unterstützungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige auszubauen sowie deren Möglichkeiten zur Vereinbarung von Beruf und Pflege weiter zu entwickeln. Eine detaillierte Bestandsaufnahme und Vorschläge zu weiteren Maßnahmen werden im Rahmen des für das Jahr 2018 vorgesehenen örtlichen Planung gemäß § 7 (1) Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW erfolgen.

5. Jüngere Pflegebedürftige mit Behinderung

Der Planungsbericht „Wohn- und Versorgungssituation jüngerer Pflegebedürftiger in Wuppertal“ aus dem Jahre 2005 sollte fortgeschrieben werden und als Grundlage für die bereits begonnene Diskussion in der Fachgruppe Behinderung dienen.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	+
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	0
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	0

b) Erläuterungen zum Demografie-Check